

Bauamt

Sachbearbeiter: Christoph Reichholf
Telefon: +43 5373 42202-120
Telefax: +43 5373 42202-115
e-mail: c.reichholf@ebbs.gv.at
DVR 0402885 / ATU38873108

Ebbs, am 21.05.2026

Zahl: BAU-2565/1-2026

Betreff: **Bauverhandlung - Anberaumung einer mündlichen Verhandlung****K U N D M A C H U N G**

Johann Hörhager, Oberndorf 163, 6341 Ebbs hat bei der Gemeinde Ebbs mit Eingabe vom 23.04.2026 um die baubehördliche Bewilligung für das Vorhaben: Errichtung Wohnhaus mit Betreiberwohnung, Altenwohnteil und 2 Ferienwohnungen auf Grundstück Nr. 775, KG Buchberg, EZ 90017 (Bauplatzadresse: **Buchberg 21**) angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. § 32 Abs.1 TBO 2022 und der §§ 40 bis 44 AVG 1991 i.d.g.F. die mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 09.06.2026 um ca. 10:45 Uhr an Ort und Stelle angeordnet.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Anrainer und sonstige Beteiligte, die etwas vorzubringen haben, werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 33 TBO 2022 erhebt. Die rechtzeitige Verständigung hat somit zur Folge, dass Einwendungen zu einem späteren Zeitpunkt, als bis zur Verhandlung oder während der Verhandlung, keine Berücksichtigung finden und dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zugestimmt wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde Ebbs zur öffentlichen Einsicht auf.

Gegen diese Verfahrensordnung ist keine Beschwerde zulässig.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Ritzer)

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer	FF-Kdt. Johann Hörhager, Oberndorf 163, 6341 Ebbs
Nachbar	Johannes Ritzer, Buchberg 20, 6341 Ebbs
Bausachverständiger	Mst. (BM) Dipl.-Ing. (FH) Christoph Reichholf, Schanz 2g, 6341 Ebbs
Planverfasser	Hörfarter Plan GmbH, Kleinfeld 10c, 6341 Ebbs
Kundmachung	an den Amtstafeln bzw. auf derHomepage der Gemeinde Ebbs, Kaiserbergstraße 5, 6341 Ebbs
Versorgungsunternehmen	A1 Telekom Austria AG,per E-Mail an: kundmachung.west@a1telekom.at, Trientlgasse 30, 6020 Innsbruck Stadtwerke Kufstein GmbH,per E-Mail an: info@stwk.at, Fischergries 2, 6330 Kufstein Tigas-Erdgas Tirol GmbH,per E-Mail an: bauverhandlung@tigas.at, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck Tinetz-Tiroler Netze GmbH,per E-Mail an: bauverhandlung@tinetz.at, Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur
zur Kenntnisnahme	Finanzamt KufsteinBewertungsstelle, Oscar-Pirlo-Str 15, 6330 Kufstein